Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2014/BV/5606 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 08.05.2014

S 3

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend und Soziales

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Rechtsamt

Berufung der beratenden und stellvertretenden beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

02.07.2014 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die durch nachfolgende Institutionen benannten Personen werden als beratende und stellvertretende beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch die Bürgerschaft berufen:

Landgericht Rostock: Frau Richterin Dagmar Lüthke - als beratendes Mitglied

Frau Richterin Andrea Ritter - als Stellvertreterin

Agentur für Arbeit: Frau Ester Land - als beratendes Mitglied

Frau Sabine Hett - als Stellvertreterin

Hanse-Jobcenter: Herr Tom Arendt - als beratendes Mitglied

Herr Frank Junghans - als Stellvertreter

Staatliches Schulamt: Frau Karin Kunze - als beratendes Mitglied

Frau Ulrike Wiese - als Stellvertreterin

Polizeiinspektion: Herr Polizeioberrat Michael Ebert - als beratendes Mitglied

Frau Dörte Lembke - als Stellvertreterin

Unter Vorbehalt:

Rostocker Stadtjugendring: Frau Katrin Schankin - als beratendes Mitglied

Frau Mandy Kröppelin - als Stellvertreterin

Beschlussvorschriften:

§ 71 SGB VIII, § 6 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG-Org M-V; §§ 2 (3) und 3 (4) der Satzung des Jugendamtes

bereits gefasste Beschlüsse: -

Vorlage 2014/BV/5606 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 19.06.2014 Seite: 1/2

Sachverhalt:

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss sind auf der Grundlage der §§ 2 (3) und 3 (4) der Satzung des Jugendamtes, § 6 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz – KJHG-Org M-V, § 71 SGB VIII beratende Mitglieder und deren Stellvertreter aus nachfolgenden Institutionen durch die Bürgerschaft zu berufen:

- ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
- ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird,
- sowie ein Vertreter des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- ein Vertreter der Schulen, der vom Schulamt bestimmt wird,
- ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
- ein Vertreter der Jugendorganisation, der durch den jeweiligen Stadtjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Stadtjugendringes angehört.

Finanzielle Auswirkunge	n	ì	
-------------------------	---	---	--

-

Roland Methling

Vorlage 2014/BV/5606 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 19.06.2014